

21.09.88

Antrag

des Saarlandes

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

Punkt 18 der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 5

In § 5 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Bei der Erörterung nach Abs. 1 Satz 1, der Unterrichtung nach Abs. 1 Satz 2 und der Bereitstellung von Informationen nach Abs. 1 Satz 3 wirken die an der Zulassung des Vorhabens gemäß § 7 und 14 zu beteiligenden Behörden mit."

Begründung:

Durch diese Regelung soll das Zulassungsverfahren effizienter gestaltet werden. Dazu muß der Untersuchungsrahmen auch mit denjenigen Behörden abgestimmt werden, deren Belange von dem geplanten Vorhaben berührt werden. Dies macht eine spätere sachdienliche Prüfung überhaupt erst möglich. Daneben können die zu beteiligten Behörden frühzeitig auf vorhandene Erkenntnisse und Unterlagen hinweisen (vgl. § 5 Satz 3 des Entwurfs) sowie notwendige gutachterliche Untersuchungen, die vom Vorhabenträger zu veranlassen sind, verlangen. Eine umfassende Beratung des Vorhabenträgers bei Verfahrensbeginn verringert den Verwaltungsaufwand und trägt zur Verfahrensbeschleunigung bei.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1988